

Jugend-Check

Der Jugend-Check ist ein Instrument der Gesetzesfolgenabschätzung. Mit ihm zeigt das Kompetenzzentrum Jugend-Check die Auswirkungen von Gesetzesvorhaben auf junge Menschen zwischen 12 und 27 Jahren auf.

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts (Stand: 27.05.2026)

Ziel des Gesetzentwurfs ist die Anpassung des Städtebaurechts an neue Entwicklungen. Vor dem Hintergrund der steigenden Komplexität planerischer Entscheidungen soll die Bauplanung der Kommunen verlässlicher und schneller zu einem Ergebnis führen und so insgesamt funktionsfähiger werden.¹

Zusammenfassung möglicher Auswirkungen

Das Kompetenzzentrum Jugend-Check hat folgende mögliche Auswirkungen identifiziert:

- Musikclubs sollen als eigene Bebauungsart in einigen Baugebieten der BauNVO aufgenommen werden, wodurch sie dort leichter zulässigerweise gebaut werden können (§§ 4a Abs. 3 Nr. 2; 5 Abs. 3 Nr. 1; 5a Abs. 3 Nr. 2; 6 Abs. 2 Nr. 4; 6a Abs. 2 Nr. 4; 7 Abs. 2 Nr. 3; 8 Abs. 2 Nr. 5; 9 Abs. 3 Nr. 3; 11 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 BauNVO). Die Änderung kann sich positiv auf den Zugang zu kulturellen Veranstaltungen, das soziale Leben und die Identitätsbildung junger Menschen auswirken. Zudem könnten sich dadurch weitere Erwerbsmöglichkeiten für junge Menschen ergeben.
- In Hochschulgebieten soll Wohnraum für Studierende und Auszubildende ausdrücklich zur Bebauung zugelassen werden können (§ 11 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 BauNVO). Dadurch könnte sich die Wohn- und Ausbildungssituation junger Menschen in Hochschulgebieten verbessern.

Betroffene Gruppen junger Menschen

Betroffen sind in der für den Jugend-Check relevanten Altersgruppe junge Menschen bis 27 Jahre, die Musikclubs besuchen oder in Musikclubs arbeiten.

Ferner sind junge Menschen betroffen, die studieren oder eine Ausbildung absolvieren und auf Wohnraum an Ausbildungs- oder Studienorten angewiesen sind. So wurde die Versorgungslücke an Wohnheimplätzen für Auszubildende und Studierende für das Jahr 2022 auf zwischen 164.000 und 272.000 geschätzt.² Aktuell fehlt es zudem an etwa 1,4 Millionen Wohnungen in Deutschland – ein Höchststand, der junge Menschen in Ausbildung und Studium besonders stark trifft.³

Jugendrelevante Auswirkungen

Betroffene Lebensbereiche

Familie, Freizeit, Bildung/Arbeit, Umwelt/Gesundheit, Politik/Gesellschaft, Digitales

Musikclubs als eigene Art der Bebauung zur Würdigung ihrer städtebaulichen Bedeutung

§§ 4a Abs. 3 Nr. 2; 5 Abs. 3 Nr. 1; 5a Abs. 3 Nr. 2; 6 Abs. 2 Nr. 4; 6a Abs. 2 Nr. 4; 7 Abs. 2 Nr. 3; 8 Abs. 2 Nr. 5; 9 Abs. 3 Nr. 3; 11 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 BauNVO

Musikclubs sollen als eigene Art der Bebauung in bestimmten Baugebieten der Baunutzungsverordnung (BauNVO) aufgenommen werden, vgl. §§ 4a Abs. 3 Nr. 2; 5 Abs. 3 Nr. 1; 5a Abs. 3 Nr. 2; 6 Abs. 2 Nr. 4; 6a Abs. 2 Nr. 4; 7 Abs. 2 Nr. 3; 8 Abs. 2 Nr. 5; 9 Abs. 3 Nr. 3; 11 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Musikclubs könnten dadurch in diesen Baugebieten leichter zugelassen werden.⁴

Mit der Gesetzesänderung sollen Musikclubs nicht mehr unter den Oberbegriff der Vergnügungsstätten fallen, welcher auch Spielstätten oder Striptease-Lokale umfasst, um die Vorteile hervorzuheben, die Musikclubs für das Kulturleben in einem Baugebiet bringen.⁵

Durch die Einführung des Oberbegriffs „Musikclubs“ als neuer Nutzungsbegriff können Musikclubs in Städten und Kommunen zukünftig leichter genehmigt werden. Für viele Jugendliche und junge Erwachsene stellen Musikclubs relevante Orte des Aufwachsens dar. Hier können sie sich mit Gleichaltrigen treffen, neue Kontakte knüpfen und ihr Interesse an Musik ausleben. Musik hören ist eine der bedeutendsten Freizeitaktivitäten junger Menschen: 97,3 Prozent aller Jugendlichen geben an, mindestens wöchentlich Musik zu hören.⁶ Die Erfahrungen, die junge Menschen in Musikclubs sammeln – z. B. durch den Besuch von Konzerten, Tanzveranstaltungen oder das eigene Musizieren – können die Jugendlichen nachhaltig prägen. Denn: „Jugendliche verwenden ihre musikkulturellen Erfahrungen dazu, sich gesellschaftlich zu verorten, sich zugehörig zu fühlen, anerkannt zu werden, sich abzugrenzen und aus ihrem Leben ein bedeutungsvolles Projekt zu machen“.⁷ Musikalische Begegnungsstätten, in denen verschiedene Kulturen und Subkulturen entstehen und ausgelebt werden können, sind in dieser Lebensphase bedeutsam, da sie jungen Menschen Räume des Ausprobierens und Kennenlernens bieten. Eine vereinfachte Genehmigung für die Etablierung von Musikclubs kann sich für Jugendliche und junge Menschen förderlich auf ihren Zugang zu kulturellen Veranstaltungen und damit auf ihre Identitätsbildung und soziale Entwicklung auswirken.

Gleichzeitig kann sich eine lebendige Clubszene auch auf die Möglichkeiten von Erwerbsarbeit oder Engagement auswirken, da Räume geschaffen werden, in denen junge Menschen z.B. Nebenjobs nachgehen können. Insofern können Musikclubs auch eine „erhebliche Anziehungskraft für ein größeres, ggf. internationales Publikum und jüngere Arbeitskräfte entfalten“⁸. Zudem können Musikclubs Gelegenheiten bieten, sich gesellschaftlich zu engagieren. Für junge Künstlerinnen und Künstler können durch den Gesetzentwurf Orte geschaffen bzw. erhalten werden, in denen sie ihre Kreativität entfalten können und neue Erfahrungen sammeln können. Somit könnten sie für ihre Kunst auch mehr Anerkennung erfahren.

Wohnraum für Auszubildende und Studierende in Hochschulgebieten

§ 11 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 BauNVO

In Hochschulgebieten als besonderen Baugebieten nach der BauNVO soll künftig ausdrücklich auch Wohnraum für Auszubildende und Studierende als Nutzungsart zulässig sein, vgl. § 11 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 BauNVO. Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass Wohnraum für Auszubildende und Studierende in Hochschulgebieten bauplanungsrechtlich zugelassen werden kann.⁹

Da bislang nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt war, dass Wohnraum für Studierende und Auszubildende in Hochschulgebieten zulässigerweise gebaut werden darf, könnte die Klarstellung zukünftig die Erteilung entsprechender Baugenehmigungen erleichtern. Dadurch könnten mehr Bauvorhaben zugunsten der Schaffung von zusätzlichem Wohnraum in einem Hochschulgebiet umgesetzt werden, wovon Studierende und Auszubildende profitieren könnten. Denn die Wohnsituation von Studierenden und Auszubildenden ist insbesondere in Groß- und Hochschulstädten, in denen sich Ausbildungs- und Studienangebote zentrieren, besonders angespannt: Wohnheimplätze sind knapp, das Angebot an WG-Zimmern geht zurück und junge Menschen stehen mit anderen Gruppen in zunehmender Konkurrenz um bezahlbaren Wohnraum.¹⁰ Durch die Änderung könnte zusätzlicher Wohnraum in Hochschulgebieten geschaffen werden, wodurch junge Menschen einerseits künftig schneller und einfacher Wohnraum finden könnten. Andererseits hätten sie durch zusätzliche Bebauung auch eine größere Chance darauf, Wohnraum in der Nähe ihres Ausbildungs- oder Studienorts zu finden. Wenn eine Wohnung in unmittelbarer Nähe zur Universität oder Ausbildungsstätte liegt und mit den öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar ist, könnte das nicht nur den Anfahrtsweg, sondern auch den Zugang junger Menschen zur städtischen Infrastruktur und zu Freizeitmöglichkeiten erleichtern. Dadurch könnte eine gut gelegene Unterkunft nicht nur das allgemeine Wohlbefinden, sondern auch den Erfolg junger Menschen in Ausbildung oder Studium beeinflussen.¹¹

Anmerkungen und Hinweise

Die im Referentenentwurf beinhaltenen Streichung des Hinweises, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der bei der Bauplanung zu berücksichtigenden Öffentlichkeit sind,¹² ist im Regierungsentwurf nicht mehr vorgesehen. Der Hinweis soll nun in § 3 Abs. 4 BauGB in einem eigenen Absatz stehen. So kann weiterhin an Kommunen appelliert¹³ werden, die Beteiligung junger Menschen anzustreben, was die Sichtbarkeit junger Menschen bei lokalen Akteuren stärken kann. Die strukturelle Beteiligung junger Menschen kann Planungsfehler und Widerstand gegen Planungsvorhaben reduzieren¹⁴ sowie die Identifikation mit dem Wohnort stärken.¹⁵ Es bleibt im Regierungsentwurf hingegen bei der Änderung des § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB, wonach unter anderem die Berücksichtigung der „sozialen und kulturellen Bedürfnisse“ junger Menschen bei der Bauplanung keine explizite Erwähnung mehr findet, sondern in den „sozialen und kulturellen Bedürfnisse[n] der Bevölkerung“ aufgehen soll.¹⁶ Es bleibt abzuwarten, inwiefern sich diese Änderung auf die Einbeziehung der Belange junger Menschen bei der Planung von Bauvorhaben auswirkt.

¹ Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts (27.05.2026), 1 f.

² Vgl. Michael Voigtländer u. a., Wohnraumversorgung und Wohnraumbedarfe von Studierenden und Auszubildenden, Nr. 46, BBSR-Online-Publikation (Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR), 2025), 113, <https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/bbsr->

-
- online/2025/bbsr-online-046-2025-dl.pdf?_blob=publicationFile&v=3, abgerufen am 02.06.2026.
- ³ Vgl. Deutscher Mieterbund, „Rekordhoch beim Wohnungsdefizit: 1,4 Mio. Wohnungen fehlen“, Meldungen, 15. Januar 2026, <https://mieterbund.de/aktuelles/meldungen/rekordhoch-beim-wohnungsdefizit-14-mio-wohnungen-fehlen/>, abgerufen am: 02.06.2026.
- ⁴ Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts, 171.
- ⁵ Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts, 171.
- ⁶ Vgl. Andreas Lehmann-Wermser und Valerie Krupp-Schleußner, Jugend und Musik. Eine Studie zu den musikalischen Aktivitäten Jugendlicher in Deutschland., Musikalische Bildung (Bertelsmann Stiftung, 2017), 7, https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Musikalische_Bildung/MuBi_Studie_Jugend-und-Musik_final_2017.pdf, abgerufen am 02.06.2026.
- ⁷ Renate Müller, „Zur Bedeutung von Musik für Jugendliche.“, Medien + Erziehung 48, Nr. 2 (2004): 9–15.
- ⁸ Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts, 171.
- ⁹ Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts, 175.
- ¹⁰ Vgl. Voigtländer u. a., Wohnraumversorgung und Wohnraumbedarfe von Studierenden und Auszubildenden, 16.
- ¹¹ „Studenten & Wohnen: Worauf es bei der Wahl der Wohnung ankommt“, Studieren Plus, 30. August 2024, <https://www.studierenplus.de/blog/studenten-wohnen#die-bedeutung-der-richtigen-wohnhwahl-fur-das-studium>, abgerufen am: 02.06.2026.
- ¹² Vgl. § 3 Abs. 1 S. 2 BauGB (geltendes Recht).
- ¹³ Vgl. Bachmann, in: Prof. Dr. Willy Spannowsky und Prof. Dr. Michael Uechtritz, Hrsg., BeckOK BauGB, 69. Auflage (C.H.Beck, 2026)§ 3 BauGB Rn. 21a.
- ¹⁴ Vgl. Reinhard Fatke u. a., „Jugendbeteiligung – Chance für die Bürgergesellschaft“, Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ) Bürgerschaftliches Engagement, Nr. 12/2006 (2006): 25–26.
- ¹⁵ Kommunale Kinder- und Jugendbeteiligung, Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg, Oktober 2023, [https://www.lpb-bw.de/kinder-jugendbeteiligung#:~:text=Ziele%20von%20Kinder%2D%20und%20Jugendbeteiligung%20*%20Interessenartikulation%20politische%20Bildung%20durch%20praktische%20Erfahrungen%20\(affektives%20Lernen\)](https://www.lpb-bw.de/kinder-jugendbeteiligung#:~:text=Ziele%20von%20Kinder%2D%20und%20Jugendbeteiligung%20*%20Interessenartikulation%20politische%20Bildung%20durch%20praktische%20Erfahrungen%20(affektives%20Lernen)), abgerufen am: 02.06.2026.
- ¹⁶ Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts, S. 9.